

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 a der
Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV)**

(Mustererlass des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“)

Stand: 17.03.2014

2.2.2 *Mittelnachweis*. Es müssen mindestens für die ersten sechs Monate des Gewerbebetriebes die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten nachgewiesen werden. Beim Nachweis der erforderlichen Mittel ist insbesondere auf die Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen abzustellen. Sofern eine entsprechende Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank vorgelegt wird, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sicherheiten nachgewiesen sind.

Ist der Antragsteller eine juristische Person (Nr. 2.1.1 Abs. 2), ist bei der Prüfung auf ihre Vermögensverhältnisse abzustellen.